



Verein zur Förderung und Erhaltung des Neuen Wasserturmes e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen

Verein zur Förderung und Erhaltung des Neuen Wasserturmes

Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dessau.
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung des denkmalgeschützten Neuen Wasserturmes Lutherplatz 11 in Dessau.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch Förderung und Pflege des Denkmalschutzes.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten die Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dessau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, juristische Personen und Personengesellschaften.
- (2) Ein Antrag auf Eintritt in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand des Vereins innerhalb von 6 Wochen nach Eingang.

§ 4 Austritt

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils jährlich möglich durch schriftliche Erklärung.
- (2) Die Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft beträgt sechs Wochen zum Jahresende.
- (3) Ausgetretene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Verteilung am Vereinsvermögen.

§ 5 Ausschluss

Ein Mitglied, das vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe einer angemessenen Begründung schriftlich zuzustellen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Das nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann ergänzend ein Beirat bestellt werden. Das nähere bestimmt eine Beiratsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und bis zu 2 weiteren Stellvertretern , dem Schatzmeister und dem Protokollführer.
- (2) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten, § 26 BGB.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Ersatzvertreter kooptieren.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der gewählten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Änderungen der Satzung
 - b) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, Bestellung des Beirates
 - c) Feststellung der Beitragsordnung
 - d) Auflösung des Vereins
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Vorstand ist für die Festsetzung der Tagesordnung zuständig.
- (3) Wahlen und Beschlüsse werden in der Regel durch Handzeichen entschieden. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung und Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied und somit auch juristische Personen und auch Personengesellschaften haben jeweils nur eine Stimme. Sofern Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung, eine Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins ist, ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (4) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Dessau, den 26. Oktober 2006

Die Gründungsmitglieder.

Nachtrag zu § 6 Mitgliedsbeitrag

Auf der Jahreshauptversammlung am 20.03.2007 wurden durch die Teilnehmer einstimmig folgende Mitgliedsbeiträge beschlossen:

Privatpersonen	50 Euro/Jahr
Schüler, Studenten, Hartz IV-Empfänger	20 Euro/Jahr
Juristische Personen	200 Euro/Jahr